

Abwesenheiten im Unterrichtswesen

Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen wegen Krankheit oder Gebrechen (Halbzeitige Wiederaufnahme)

**OSU - FSU -
AHS -
Kaleido-DG**

Dauer: max. 3 x 30 Kalendertage während eines Zeitraums von 10 Jahren. Dieser Zeitraum von zehn Jahren wird rückwirkend ab dem ersten Tag der Inanspruchnahme des Urlaubs wegen verringerter Dienstleistungen berechnet.

Zeitweilige Personalmitglieder: bestimmte Dauer: **Nein** unbestimmte Dauer: **Ja**

Definitive Personalmitglieder:

Dir.-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinisches und sozialpsychologisches Pers.	Ja
Religionslehrer:	Ja
Kaleido - DG:	Ja
Verwaltungspersonal:	Ja

Finanzielles Dienstalter: **Ja**

Mit Gehalt ?	Ja	Die Gehaltssubvention wird weiterhin normal gezahlt.
Tätigkeit erlaubt ?	Nein	
Ersatz erlaubt ?	Ja	
Wird die Stelle vakant ?	Nein	
Kündbar ?	Ja	Der Urlaub ist nur bei Vorlage eines ärztlichen Attestes kündbar.

Gesetzliche Bestimmungen:

G-29.05.1959, Art. 31
D-14.12.1998 (FSU)
D-29.03.2004 (OSU)
D-27.06.2005 (AHS)
D-31.03.2014 (Kaleido-DG)
KE-24.01.1969 (Arbeitsunfall)

Prozedur:

Das wegen Krankheit abwesende Personalmitglied kann mit Einverständnis seines behandelnden Arztes (aus medizinischer Sicht) und des Schulträgers (aus organisatorischer Sicht) seine Tätigkeit halbezeitig wieder aufnehmen. Das Personalmitglied wendet dabei dasselbe Verfahren an wie bei einer mehrtägigen Abwesenheit wegen Krankheit (d.h. der behandelnde Arzt füllt eine ärztliche Bescheinigung aus. Das Personalmitglied übermittelt den oberen Abschnitt dieser Bescheinigung umgehend dem Kontrollarzt. Den unteren Abschnitt der Bescheinigung sendet es umgehend der Schule zu. Ist es an mehreren Schulen tätig, sendet es die Bescheinigung einer Schule zu und informiert alle anderen).

Das Personalmitglied informiert vorab aber auch den Schulträger, da dieser entscheidet, ob er dem Personalmitglied den Urlaub gewährt. Gibt der Schulträger sein Einverständnis, übermittelt er dem Fachbereich Unterrichtspersonal des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein entsprechendes UADL-Formular (FSU/AHS/Kaleido-DG) oder das jeweilige Protokoll des Gemeinderatsbeschlusses (OSU).

Wichtige Bemerkungen:

Der Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen wegen Krankheit oder Gebrechen kann einem Personalmitglied für höchstens 30 Kalendertage gewährt werden. Nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung kann der Urlaub zwei mal um jeweils maximal weitere 30 Kalendertage verlängert werden, und zwar gemäss dem o.e. Verfahren. Somit darf der Urlaub 90 Tage (3 x 30 Tage) während eines Zeitraums von 10 Jahren nicht überschreiten.

Das Personalmitglied, das in den Genuss dieses Urlaubs kommt, muss vorher wegen Krankheit abwesend gewesen sein und ist verpflichtet seinen Dienst für die Hälfte eines vollen Stundenplans wiederaufzunehmen.

Personalmitglieder, die ein Auswahl- oder Beförderungsamts bekleiden, können den Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen wegen Krankheit oder Gebrechen ebenfalls in Anspruch nehmen, werden allerdings im Anwerbungsamt ersetzt, mit Ausnahme der Direktionssekretäre, die im Auswahlamt ersetzt werden. Bei einem Ersatz im Anwerbungsamt erhält das ersetzende Personalmitglied für die Dauer und den Umfang des Ersatzes eine Zulage. Diese Zulage wird auf der

Grundlage des Unterschieds berechnet, der zwischen dem Jahresgehalt, das dem Personalmitglied zustünde, wenn es definitiv in den von ihm ausgeübten Ämtern ernannt oder eingestellt wäre, und dem Jahresgehalt, das ihm für das Amt zusteht, für das es zeitweilig oder definitiv bezeichnet beziehungsweise ernannt oder eingestellt ist, besteht. Den Tagessatz der Zulage erhält man, indem man den errechneten Betrag durch 300 teilt. Die Zulage wird monatlich ausbezahlt. Der Jahresbetrag darf 300/300stel pro Schuljahr nicht überschreiten. Eine Dienstunterbrechung von mindestens sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen führt zur Streichung der Zulage für die Dauer der Abwesenheit.

Im Anschluss an einen Arbeitsunfall oder einen Unfall auf dem Arbeitsweg kann der Urlaub ohne zeitliche Begrenzung genommen werden. In diesem Fall muss der Verwaltungsgesundheitsdienst (SSA) sein Einverständnis zur halbzeitigen Wiederaufnahme der Tätigkeit des Personalmitglieds geben.

Der Urlaub wird bei der Berechnung der Ruhestandspension in Betracht gezogen.